

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintrag ins Vereinsregister

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ Theater Mobile Zwingenberg an der Bergstraße“ ; Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „ eingetragener Verein “.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Zwingenberg

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1. „ Theater Mobile Zwingenberg an der Bergstraße“ ist eine Laienspielgruppe.
- 2.2. „Theater Mobile Zwingenberg an der Bergstraße“ (e.V.) mit Sitz in Zwingenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schauspielerische Darbietungen, wobei sich die Gruppe vorbehält, Kunst in jeglicher Form anzubieten.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedsarten

- 6.1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 6.2. Aktive Mitglieder beteiligen sich regelmäßig an den Durchführungen von satzungsgemäßen Veranstaltungen, ihrer Vorbereitung und Abwicklung, und zwar künstlerisch oder organisatorisch.
- 6.3. Passive Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins auf andere Weise, insbesondere durch finanzielle Unterstützung.
- 6.4. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, in dem Name, Alter und Anschrift mitzuteilen sind sowie die Art der beabsichtigten Mitwirkung im Verein.
- 7.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht keinerlei Verpflichtung etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 7.3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- 7.4. Über die Ehrenmitgliedschaft natürlicher oder juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- 8.1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die kulturellen Aktivitäten des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 8.2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- 8.3. Über die Auswahl der aufzuführenden Stücke, die Proben, die Zahl der Aufführungen und die Person des Spielleiters entscheiden allein die aktiven Mitglieder außerhalb von Mitgliederversammlungen.
- 8.4. Der jeweilige Spielleiter erhält das Recht, für seine Inszenierung letzte Entscheidungen im künstlerischen Bereich zu treffen.
- 8.5. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Veranstaltungen, die den Zielen des Vereins dienen, zu genehmigen.

§ 9 Beiträge und Aufnahmegebühren

- 9.1. Über die Erhebung von Beiträgen und Aufnahmegebühren, ihre Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.2. Mitglieder, die festgesetzte Beiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht zahlen, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 10.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.
- 10.2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.

- 10.3. Durch den Beschluss des Vorstands –vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung – kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei
- a) groben Verstößen gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenverwalter,
 - e) dem Beisitzer.
- 12.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.
- 12.3. Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie der Kassenverwalter sind geschäftsführender Vorstand.
Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. (Gemäß § 26 BGB) .

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Unter Angabe der Tagesordnung hat der Vorstand die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich zu laden.
- 13.2. Die Mitgliederversammlung nimmt Jahresbericht und Jahresrechnung entgegen und beschließt über
- a) die Entlastung des Vorstandes, einschließlich des Kassenverwalters,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Festsetzung von Aufnahmegebühren und Beiträgen,
 - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 13.2.1. Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder – unter Angabe einer Tagesordnung- muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 Anträge

- 14.1 Anträge können nur von den Mitgliedern gestellt werden.
- 14.2 Anträge müssen, sofern sie sich nicht auf bestimmte Punkte der Tagesordnung beziehen, mindestens am Tag vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich zugehen.
- 14.3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer oder vom zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind dauernd aufzubewahren.

§ 15 Haftpflicht

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1. Die Auflösung des Vereins ist nur bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung möglich.
- 16.2 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die §§ 47 ff BGB.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins sind die von den Gruppenmitgliedern geleisteten Sacheinlagen zurückzugeben.
- 16.4 Das zu diesem Tage bestehende Gruppenvermögen ruht dann fünf Jahre und soll einer sich innerhalb dieser Frist eventuell neu konstituierenden Laienspielgruppe, die sich mit den Grundsätzen dieser Satzung einverstanden erklärt, übergeben werden.
Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 12/08/1980 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen ist.

Zwingenberg, den 12/8/1980

Satzungstext gemäß Satzungsänderung und Eintragung im Vereinsregister vom 28. Juni 1993

Aktualisierter Satzungstext
gemäß Mitgliederversammlung anlässlich Satzungsänderung vom 12. Juni 2013